

WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR ALLGEMEINEN SENATSWAHL

1. Wahltag, Wahlzeit, Wahlraum

Die Rektorin hat als Wahltag für die allgemeine Wahl zum Senat der DUV Speyer

Montag, den 6. Juli 2026

bestimmt. Als Wahlzeit für die Urnenwahl wurde

9.00 bis 16.00 Uhr

festgesetzt. Die Urnenwahl findet im **Senatsraum** statt. Es besteht die Möglichkeit zur Briefwahl.

2. Gruppenwahl, Zahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Amtszeit

Das Wahlrecht für die Wahl zum Senat wird stets nach Gruppen getrennt ausgeübt. Bei den Wahlen zum Senat soll eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.

Die **Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer** entsendet sechs Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat (einschließlich Rektorin und Prorektor, die dem Senat bereits aufgrund § 60 DUVwG angehören). Mithin wählt die Gruppe vier Vertreterinnen und Vertreter und bestimmt mindestens sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für diese.

Die **Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Senat.

Die **Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter** wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie mindestens eine Stellvertreterin oder mindestens einen Stellvertreter in den Senat.

Ferner wählt die **Gruppe der nebenberuflich an der Universität Tätigen** eine (nicht stimmberechtigte) Vertreterin oder einen (nicht stimmberechtigten) Vertreter sowie mindestens eine Stellvertreterin oder mindestens einen Stellvertreter in den Senat.

Die Gruppe der Hörerinnen und Hörer führt eine eigene Senatswahl durch.

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die jeweils nächste noch nicht berufene Bewerberin oder der jeweils nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in ihrer oder seiner Gruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nebenberuflich an der Universität Tätigen dauert drei Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Senats.

3. Mehrheitswahl, Kumulation

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Jede Wählerin und jeder Wähler kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber in der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu zwei Stimmen (Kumulationsstimmen) geben.

Liegt nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar; der Stimmzettel enthält dann die Namen der vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages und – zur handschriftlichen Eintragung anderer Namen – so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, sind alle Mitglieder der Gruppe wählbar, der Stimmzettel enthält zur handschriftlichen Eintragung der Gewählten so viele freie Linien, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind.

Gewählt wird durch Ankreuzen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber oder durch handschriftliche Eintragung des/der Namen(s) des/der Gewählten in den dafür vorgesehenen Stimmzettel.

4. Wahlvorschläge

Die Mitglieder der Universität werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge spätestens am 21. Tag vor der Wahl, d. h. bis

Montag, 15. Juni 2026, 16.00 Uhr,

bei der Wahlleitung im Rektorat einzureichen.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber sind Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber haben durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Eine Aufnahme in mehrere

Wahlvorschläge hat die Streichung der Bewerberin oder des Bewerbers auf allen eingereichten Wahlvorschlägen zur Folge. Musterformulare für Wahlvorschläge erhalten Sie bei der Wahlleitung.

Wahlvorschläge bedürfen der Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern einer Gruppe. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen in der betreffenden Gruppe wahlberechtigt sein. Bewerberinnen und Bewerber können auch den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist unzulässig, sie hat die Streichung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf allen eingereichten Wahlvorschlägen zur Folge.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften auf einem Wahlvorschlag und von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zulässig. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand.

5. Wählerverzeichnisse, Auflegung

Es wird darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wählen und gewählt werden können, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind spätestens am 29. Tag vor der Wahl für fünf Tage während der Dienstzeit aufzulegen. Somit werden die Wählerverzeichnisse vom 5. Juni 2026 bis einschließlich 11. Juni 2026 aufgelegt. Die Wählerverzeichnisse liegen im Büro des Studierendensekretariats (Zimmer 53) zur Einsichtnahme während der Dienstzeit auf. Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerverzeichnisse können nur während der Auflegung bei der Wahlleitung beantragt werden; danach sind entsprechende Anträge nicht mehr zulässig.

6. Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen

Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen von Hochschulmitgliedern an, so kann sie oder er nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Gehört sie oder er zugleich der Gruppe der Hörerinnen und Hörer und einer anderen Gruppe an, so kann sie oder er nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden. Im Übrigen bestimmt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Gruppen angehört, durch Erklärung gegenüber dem Rektor, in welcher Gruppe sie oder er das Wahlrecht ausübt.

7. Urnenwahl, Briefwahl

Die Wahlberechtigten können durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl) oder durch Briefwahl wählen. In beiden Fällen darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden. Die Angehörigen der Gruppe der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen erhalten die Briefwahlunterlagen ohne Anforderung von der Wahlleitung. Angehörige der übrigen Gruppen, die das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, werden gebeten, dies rechtzeitig bei der Wahlleitung zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Briefwahlunterlagen voraussichtlich erst 14 Tage vor der Wahl abgeholt oder versandt werden, da die Stimmzettel erst nach der Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge hergestellt werden können. Sofern die Briefwähler die Wahlbriefe nicht bei der Wahlleitung abgeben, tragen sie die Kosten der Rücksendung der Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe müssen spätestens am **Montag, 6. Juli 2026, bis 16.00 Uhr** bei der Wahlleitung eingegangen sein.

8. Ausschluss als Bewerberin oder Bewerber

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlvorstand und Wahlleitung) nicht als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber aufgestellt werden können.

9. Aushang, Wahlordnung

Diese Wahlbekanntmachung wird durch hochschulöffentlichen Aushang veröffentlicht. Die als Anlage der Grundordnung vom Senat mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschlossene Wahlordnung kann im Internet abrufbar und kann im Rektorat eingesehen werden.

Speyer, den 11. März 2026

Gez. Strohm, Wahlleitung